

Besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept gem. den Geboten und Verboten der §§ 1 bis 24 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 24. Juni 2021 in der ab dem 09. Juli 2021 gültigen Fassung für NRW für die Veranstaltungen auf der Freilichtbühne Billerbeck vom 28.07. bis 18.09.2021

Gem. § 13 der Coronaschutzverordnung des Landes NRW (CoronaSchVO) in der ab dem 09. Juli gültigen Fassung gilt:

Im Hinblick auf das Infektionsgeschehen regelt die Verordnung gem. §1 die erforderlichen Schutzmaßnahmen bezogen auf vier Stufen. Gem. §13 sind Aufführungen von Theatern in Kreisen und kreisfreien Städten ab Inzidenzstufe 3 zulässig. Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 4 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur dauerhaften guten Durchlüftung der Räumlichkeit, insbesondere im Bühnenbereich, zur Rückverfolgbarkeit nach § 8 und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 5) sind dabei sicherzustellen. Wenn die Teilnehmer*innen auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 8 Absatz 2 ersetzt werden. (3) Bei Aufführungen mit Sprechtheater, Musik mit Blasinstrumenten oder Gesang muss der Abstand zwischen Publikum und Bühne mindestens 3 Meter betragen.

Konzerte und Aufführungen mit Zuschauern sind gem. § 13 (CoronaSchVO) auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes zulässig, das mindestens die vorstehenden Maßgaben absichert.

Die Veranstaltung auf der Freilichtbühne wird von der Freilichtbühne Billerbeck e.V. durchgeführt unter den am Veranstaltungstag aktuell gegebenen rechtlichen Voraussetzungen, also Verfügungen und Verordnungen des Landes NRW und der örtlichen Behörden.

Geplant sind nach der Sommerpause zehn Aufführungen des Familienstücks „Der Räuber Hotzenplotz“ am 28.07., 01.08., 04.08., 07.08., 11.08., 15.08., 16.08., 22.08., 29.08. und 01.09.2021 um 16:00 bzw. 17:00 Uhr. Bei der Veranstaltung am 01.09. handelt es sich um eine geschlossene Veranstaltung für die Grundschule Billerbeck. Spieldauer jeweils 90 Minuten. Pause 15 Minuten. Bei Einhaltung der erforderlichen Abstandsregeln und der Maskenpflicht wird auf eine Negativtestung der zuschauenden Personen verzichtet. Je nach Buchung werden höchstens

ca. 240 Zuschauende teilnehmen. Es handelt sich hierbei um Freiluftveranstaltungen!

Für das Abendstück „SCHTONK!“ sind zehn Aufführungen am 20.08, 21.08., 27.08., 28.08., 03.09., 04.09., 10.09., 11.09. sowie am 17.09. und am 18.09.2021 um jeweils 20:30 Uhr geplant. Spieldauer jeweils 90 Minuten. Pause 15 Minuten. Bei Einhaltung der erforderlichen Abstandsregeln und der Maskenpflicht wird auf eine Negativtestung der zuschauenden Personen verzichtet. Je nach Buchung werden höchstens ca. 240 Zuschauende teilnehmen. Es handelt sich hierbei um Freiluftveranstaltungen!

Großes Ziel ist es, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Hierauf stellt sich die Freilichtbühne Billerbeck als Veranstalter ein, es müssen dies aber auch die Besucher*innen. Wir als Veranstalter können den Besucher*innen die Ansteckungsfreiheit während des Aufenthalts auf der Freilichtbühne nicht garantieren. Jede(r) Besucher*in hat sich auf die in einem Theaterbetrieb unter Pandemiebedingungen typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Dazu gehört insbesondere die Einhaltung der Grundregeln des Infektionsschutzes (§ 3 Abs. 1). Diese sind im Laufe dieser Pandemie bereits in vielen anderen Lebensbereichen eingeübt und können von den Theaterbesucher*innen auch während ihres Aufenthalts auf der Freilichtbühne erwartet werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Besucher*innen durch Ordnungskräfte beobachtet, und wenn geboten, muss eingeschritten werden. Eine lückenlose Überwachung ist aber nicht möglich, hier sind der Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters Grenzen gesetzt.

Zur Verminderung des Ansteckungsrisikos sind eine Reihe von Maßnahmen erforderlich:

Eingangsbereich:

Im Eingangsbereich geht es darum, den erforderlichen Abstand der Besucher*innen untereinander und auch zum Einlasspersonal sicherzustellen.

Folgende Maßnahmen werden getroffen:

- Abstandsmarkierungen auf dem Boden für Warteschlangen, jeweils nur eine Person darf direkt vor der einlassenden Person stehen.
- In Warteschlangen und auf dem gesamten Freilichtbühnengelände ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes Pflicht (Ausnahme am festen Sitzplatz).
- Die Kartenkontrolle erfolgt mit Scannern oder durch visuelle Kontrolle.

- Der Einlass erfolgt weiträumig an einer oder zwei getrennten Stellen bereits auf dem Parkplatz der Freilichtbühne. Ordner*innen sorgen dafür, dass die Besucher*innen zügig den Eingangsbereich in Richtung Bühne verlassen.
- In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 0 entfallen die Beschränkungen dahingehend, dass entweder auf die für die Inzidenzstufe 1 noch geltenden Masken- und Abstandsregeln sowie Personenbegrenzungen vollständig verzichtet werden kann oder auf das für die Inzidenzstufe 1 noch geltende Erfordernis eines Negativtestnachweises. Die Freilichtbühne behält sich vor, weiterhin das Erfordernis der Masken- und Abstandsregel beizubehalten und die Personenzahl zu begrenzen.
- Der Betreiber / die Betreiberin gewährleistet eine Rückverfolgbarkeit i. S. d. § 8 Abs. 1. Name, Adresse und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie der Zeitraum und Zeitpunkt werden digital oder schriftlich erfasst. Die Dokumentation der Besucherkontaktdaten erfolgt schon im Vorfeld beim Erwerb der Eintrittskarten über das Ticketsystem Reservix. Zusätzlich wird die besondere Rückverfolgbarkeit gem. § 8 Abs. 2 durch einen Sitzplan sichergestellt. Vor der Ticketbuchung werden die Zuschauer*innen bereits über wesentliche Punkte des Hygienekonzeptes informiert.
- Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis einschließlich dem vollendetem 8. Lebensjahr erforderlich.
- Aufstellung von zwei Desinfektionsmittelständern am Einlass.
- Im Bühnenheim ist der Verkauf von Getränken sowie verpackten Lebensmitteln (Süßigkeiten, Eis) gem. § 19 CoronaSchVO zulässig. Hierbei sind die strengen Vorgaben unbedingt einzuhalten (Mindestabstand, Maskenpflicht, Trennung der Ausgabestelle durch Plexiglasscheiben pp.). Der Verkauf erfolgt in Einbahnstraßenrichtung. Von jeder Gruppe / Familie dürfen maximal 2 Personen gleichzeitig zur Getränkeausgabestelle gehen. Die Steuerung erfolgt durch die Ordner*innen.

Tribünenbereich:

Auch im Tribünenbereich geht es darum, den erforderlichen Abstand der Besucherinnen und Besucher untereinander sicherzustellen.

Folgende Maßnahmen werden getroffen:

- Unser Ticket-System Reservix sperrt nach einer Buchung im Saalplan automatisch die nächsten drei Sitzplätze (1,5 m).
- Jede zweite Reihe wird vorab gesperrt.
- Platzzuweisung erfolgt durch Ordner.
- Regelung des Auslasses durch Ordner.
- Einrichtung eines zweiten Ausgangs. Über den „normalen“ Ausgang verlassen die Reihen 11 bis 18 den Zuschauerbereich. Die Reihen 1 bis 10 nutzen einen unteren Ausgang zwischen Werkstatt und Bühnenheim.
- Sitzflächen auf der Tribüne und die Sanitärräume werden vor und nach den Aufführungen gereinigt und zusätzlich mit Flächendesinfektionsmitteln abgewischt.

Weitere Verhaltensregeln für Besucher*innen:

Jede(r) Besucher*in muss durch sein / ihr Verhalten dazu beitragen, das Ansteckungsrisiko aktiv zu mindern. Dazu gibt es klare Verhaltensregeln, die zu beachten sind:

- Personen, die sich krank fühlen oder erste Krankheitssymptome zeigen, dürfen die Veranstaltung nicht besuchen.
- WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen gleichzeitig betreten werden.
- Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Viren bestehen in einer Husten- und Nies-Etikette sowie einer gründlichen Handhygiene, also:
 - o Husten und Niesen möglichst immer in die Armbeuge,
 - o Hände häufig und gründlich waschen,
- Einhaltung der gebotenen Abstandsregeln auf dem gesamten Freilichtbühnengelände. Tragen eines Mund- und Nasenschutzes auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist Pflicht, außer auf dem zugewiesenen Platz.

- Aufenthaltsverbot im Eingangs-/Ausgangsbereich durch zügiges Einnehmen des Platzes nach Einlass und Verlassen des Veranstaltungsgeländes nach Ende der Veranstaltung.
- Vermeidung von Begegnungen auf dem Veranstaltungsgelände.

Eigenverantwortung der Veranstaltungsbesucher:

Die in diesem besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen der Freilichtbühne Billerbeck als Veranstalter sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Besucherinnen und Besucher ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der jeweils aktuellen CoronaSchVO und Anordnungen der Freilichtbühne Billerbeck gerecht werden, auch ohne dass das Ordnungspersonal darauf ständig hinweisen müsste.

Verkehrssicherungsmaßnahmen der Freilichtbühne Billerbeck, die jedes Risiko des Besuchs der Veranstaltung ausschließen, sind nicht möglich und deshalb rechtlich auch nicht geschuldet.

Für die Ensemblemitglieder gelten folgende Hygienestandards:

Hygienestandards für Ensemblemitglieder im Theaterbetrieb

1. Eine Übertragung von SARS-CoV-2 im Freien über Distanzen von mehr als 1,5 m sind bisher nicht belegt. Das Einhalten eines Abstands von mindestens 1,5 m wird jedoch auch im Freien empfohlen. Aufgrund des größeren Bewegungsradius und des größeren Aerosolausstoßes wird beim Singen und Musizieren bzw. bei längerer, gezielter Kommunikation ein Mindestabstand von 2 m statt von 1,5 m empfohlen. Zwischen Bühne und Publikum liegen mindestens 3 m Abstand. Alle Ensemblemitglieder unterliegen gem. §13 Abs. 5 der Erfordernis eines Negativtestnachweises.
2. Bei Covid-19-Symptomen sollen die Ensemblemitglieder die Proben bzw. die Aufführungen nicht aufnehmen und das weitere Vorgehen mit der Hausärztin / dem Hausarzt und dem Gesundheitsamt besprechen. Treten Symptome während der Proben oder Aufführungen auf, sollen die Mitglieder sofort nach Hause gehen und die Kontaktkette der betroffenen Person ist unmittelbar festzuhalten. Die Kontaktpersonen sind dann über den Verdachtsfall und das weitere Vorgehen zu informieren.
3. Die acht bzw. zehn Ensemblemitglieder bilden ein festes Team.

4. Auch bei den Proben und beim Soundcheck sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung der unter §4 aufgeführten Mindestabstände sicherzustellen.
5. Nach der Probe bzw. der szenischen Darstellung soll im Probenraum, bzw. auf der Bühne eine gründliche Reinigung aller mit den Händen berührten Teile durchgeführt werden.
6. Einhaltung der gebotenen Abstandsregeln und Tragen eines Mund- und Nasenschutzes auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, außer auf der Bühne.
7. Zuschauer*innen ist der Zutritt zur Bühne und den Garderoben zu verwehren.
8. Alle anwesenden Bühnenmitglieder verfügen beim Betreten des Bühnengeländes über eine ärztliche Bescheinigung oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument zu erbringen und ist beim Betreten des Geländes dem Betreiber / der Betreiberin vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis darf bei Vorlage nicht älter als 48 Stunden sein (§7). Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen. Vollständig geimpfte und genesene Personen gem. §3 sind einer Negativsetzung gleichzusetzen, wenn sie weder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 noch eine akute Infektion aufweisen.

Dieses besondere Hygiene- und Infektionsschutzkonzept gilt nur für die Veranstaltungen der Freilichtbühne auf der Freilichtbühne Billerbeck für die Stücke „**Der Räuber Hotzenplotz**“ am **28.07., 01.08., 04.08., 07.08., 11.08., 15.08., 16.08., 22.08., 29.08. und 01.09.2021** sowie „**SCHTONK!**“ am **20.08, 21.08., 27.08., 28.08., 03.09., 04.09., 10.09., 11.09. sowie am 17.09. und am 18.09.2021** und solange der Kreis Coesfeld bzw. das Land NRW der Inzidenzstufe 0 bzw. 1 zugehörig ist.

Die vorgenannten Regelungen sind absolut verbindlich, werden aber bis zu den Veranstaltungstagen täglich einer Prüfung unterzogen und ggf. aktualisiert.

Verstöße gegen die o.a. Regelungen werden mit einem Verweis vom Freilichtbühnengelände und einem Bußgeld geahndet.

Freilichtbühne Billerbeck

Christian Alexander
(Geschäftsführer Kultur)

Benedikt Wiesmann
(Vorstandssprecher und
Geschäftsführer Bühnenbau)